

**Stadt Neubukow  
Gemeindewahlbehörde  
Am Markt 1**

**18233 Neubukow**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der  
Stadt Neubukow**

**Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlvorstände vorzuschlagen (§ 7 Abs. 1 LKWO M-V und § 9 Abs. 2 BWG in Verbindung mit den jeweils gültigen Wahlordnungen).**

**Zur Bildung der Wahlvorstände anlässlich der verbundenen Wahlen am 26.09.2021 bitte ich Sie, mir bis zum 30.04.2021 Wahlberechtigte, die möglichst im Wahlbezirk wohnen und für die Tätigkeit in den Wahlvorständen geeignet sein sollen, vorzuschlagen.**

**Hinweise:**

- 1.) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen:
  1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
  2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
  3. Wahlberechtigte, die wenigstens 67 Jahre alt sind,
  4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.
- 3.) Die Mitglieder von Wahlorganen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Neubukow, den 23.04.2021

  
Frank Marienberg  
Wahlleiter